

Christine Kiesenhofer
Bäckergasse 20 b
2124 Niederkreuzstetten
christinekiesenhofer@aon.at

Kreuzstetten, 2. Juni 2026

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Innere Verwaltung, Abteilung Gemeinden

Landhausplatz 1
3109 St. Pölten

Antrag gemäß Informationsfreiheitsgesetz

Sehr geehrte Frau Mag. Löschl,

nachdem ich auf mein Mail vom 20.5.2026 (im Anhang) keine Antwort bekommen habe, stelle ich nun einen Antrag gemäß § 7ff Informationsfreiheitsgesetz:

1. Vom Guthaben der Gemeinde beim Volksschulumbau (Fördermittel des Landes!) wurden 2023 knapp 100.000 € auf ein allgemeines Rücklagenkonto der Gemeinde überwiesen (siehe Anhang). In Ihrer Antwort vom 5.8.2025 (Anhang) weisen Sie auf die Verpflichtung meiner Gemeinde (§ 87 NÖ Gemeindeordnung 1973) zur Abgabe einer Stellungnahme hin, bisher habe ich dazu keine Information von Ihnen erhalten. Ich bitte also gemäß IFG um Auskunft:

1.a. Wofür wurden die Fördermittel des Landes von der Gemeinde verwendet?

1.b. Wird das Land die Gemeinde zur widmungsgemäßen Verwendung (für Photovoltaikanlagen auf dem Volksschuldach, wie im Gemeinderat 2018 beschlossen, siehe Beilage, den Rest für den Kindergarten, siehe Protokoll Prüfungsausschuss in der Beilage 2, Guthaben Volksschul-Umbau) auffordern?

1.c. Werden Konsequenzen für die Marktgemeinde Kreuzstetten angedacht, wenn sie bei der Umsetzung weiterhin säumig ist?

2. In der Sommer-Gemeindezeitung 2026 schreibt Bgm. Ullmann, dass aufgrund meiner? Aufsichtsbeschwerde Bedarfszuweisungen in Höhe von rund 155.000 € vorübergehend gesperrt wurden und im laufenden Jahr ausbezahlt werden. Ich bitte gemäß IFG um Auskunft:

2.a. Steht diese Sperre mit meiner Aufsichtsbeschwerde vom 4.8.2025 (im Anhang) im Zusammenhang?

2.b. wenn ja, inwiefern?

2.c. Welche Bedingungen stellt das Land NÖ für die Freigabe der Bedarfszuweisungen an meine Gemeinde?

Zusätzlich ist anzumerken, dass der Gemeinde aufgrund einer Aufsichtsbeschwerde einer Gemeindegängerin Bedarfszuweisungen in Höhe von rund € 155.000 vorübergehend gesperrt wurden. Diese Mittel konnten daher im Rechnungsausschluss 2025 noch nicht berücksichtigt werden und werden erst im laufenden Jahr ausbezahlt.

Ich danke für die vollständige Beantwortung meiner Anfrage per Mail innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist.

Der Beschluss des Rechnungsabschlusses muss gemäß § 47 (2) NÖ GO in einer öffentlichen GR-Sitzung erfolgen, der beschlossene REAB ist gemäß § 84 NÖ GO im Internet zur Verfügung zu stellen. Die Gemeindezeitung wird an alle Haushalte in Kreuzstetten ausgetragen und ist auf der Gemeinde-HP abrufbar ([https://www.kreuzstetten.at/2026 Sommer 2026](https://www.kreuzstetten.at/2026_Sommer_2026)). Deshalb sind auch die Antworten zu diesem Antrag gemäß § 2(2) IFG Informationen von allgemeinem Interesse und werden auf meiner HP <https://kreuzstettenaktuell.com/> veröffentlicht.

Mit freundlichen Grüßen

Christine Kiesenhofer

Beilagen im Mailanhang:

1. Mail an die Gemeindeaufsicht vom 20.5.2026
2. Guthaben Volksschul-Umbau
3. Antrag Aufsichtsbehörde 4.8.2025
4. Antwort Aufsichtsbehörde 5.8.2025
5. Beschluss GR 30.1.2018 Volksschul-Umbau